Stadt Troisdorf

Begründung

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes T 19 in der Ortslage Troisdorf

Der Rat der Stadt hat in seinen Sitzungen vom 15. 6. und 13.12.1976 den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß für die 10. Änderung des Bebauungsplanes T 19 auf der Grundlage des § 2 (1, 6 und 7) BBauG in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

Im einzelnen handelt es sich dabei um einen Bereich zwischen Straßenachse "Im Laach", südöstliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Troisdorf, Flur 4, Nrn. 2588, 2589, 2591, der Südwestgrenze der Flurstücke Nrn. 2591, 2590, 2748, 2746, 2715, 2714, alle Gemarkung Troisdorf, Flur 4, der Nordwestgrenze des Flurstückes Gemarkung Troisdorf, Flur 4, Nr. 2629, der Nordostgrenze und Nordwestgrenze des Flurstückes Gemarkung Troisdorf, Flur 4, Nr. 1311, überspringend auf die Straßenachse Siebengebirgsallee, dieser in nordwestlicher Richtung folgend, bis in Höhe der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Gemarkung Troisdorf, Flur 4, Nr. 182/3, entlan der südöstlichen Flurstücksgrenze des vorgenannten Grundstückes, überspringend auf die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes Gemarkung Troisdorf, Flur 4, Nr. 13, dieser folgend in nordöstlicher Richtung über die Nordwestgrenzen der Flurstücke 303/15 und 304/15, beide Gemarkung Troisdorf, Flur 4, hinaus und abknickend in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze des Flurstückes 304/15 und der Nordgrenze des Flurstückes 2492, ebenfalls Gemarkung Troisdorf, Flur 4, bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt der Straßenachse "Im Laach".

Inhalt dieser 10. Änderung ist die Absicht, von der ursprünglich zwingend zweigeschossig ausgewiesenen Bebauung bei starrer Aufreihung im Bereich der Straße "Im Laach" zu einer aufgelockerten Einfamilienhausbebauung mit vorgelagerten Garagentrakten zu kommen und zum anderen im Bereich zwischen der Straße "Im Laach" und der Siebengebirgsallee eine zusätzliche Bebauung in Einfamilienhausform auszuweisen, um somit eine bisher brachliegende städtische Fläche einer geordneten Nutzung zuzuführen.

Die Entsorgung des Flächenbereiches der 10. Änderung des Bebauungsplanes T 19 ist durch die Stadtwerke Troisdorf zu bewerkstelligen; die Versorgung mit elektrischer Energie, Wasser u. Gas wird durch das RWE bzw. ebenfalls durch die Stadtwerke Troisdorf übernommen.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes T 19 wurde auf der Grundlage des § 8 (2) BBauG aus dem Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt und dient gleichzeitig als Gruhdlage evtl. anhängiger bodenordnender Maßnahmen in Form von Umlegungsverfahren nach Maßgabe des BBauG. Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes ist ein in die Legendenfassung eingebrachter Textteil auf der Grundlage der 3. VO zur Änderung der 1. VO zur Durchführung des BBauG vom 21. 4. 1970 i. V. mit § 103 LBauO NW.

Blatt 2 der Begründung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes T 19 in der Ortslage Troisdorf

Kosten, die der Stadt Troisdorf bei Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahme entstehen, können überschlägig wie folgt angegeben werden:

Grunderwerbskosten	ca.	-
Straßenbaukosten	ca.	53.550,-- DM
Kanalisationskosten	ca.	56.000,-- DM
Beleuchtungskosten	ca.	8.000,-- DM
Sonstige Kosten	ca.	2.450,-- DM
Gesamtkosten	ca.	120.000,-- DM

Die vorgenannten Kosten beinhalten gegenüber der ursprünglichen Fassung die reinen Änderungskosten.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) BBauG vom 30. 6. 1960 in der z. Z. geltenden Fassung durch den Beschluß des Rates der Stadt vom 13. 12. 1976 aufgestellt worden.

Troisdorf-Sieglar, den 13. 12. 1976

In Vertretung

Beigeordneter

Troisdorf-Sieglar, den 13. 12. 1976

Bürgermeister

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 29.12.1976 bis einschließlich 1.2.1977 öffentlich ausgelegen.

Troisdorf-Sieglar, den 8. März 1977

Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
In Vertretung

I. Beigeordneter

STADT TROISDORF 23